



**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten
für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel
(Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 in der Fassung vom 13.03.2023**

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 in der Fassung vom 13.03.2023 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Entschädigungssatzung**

§ 1

In § 8 – Sitzungsgeld wird im Absatz 2 der Buchstabe c) ersatzlos gestrichen.

§ 2

Absatz 2 des § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des IUK-Teams und die Kreisausbilder (Dienstleister) sowie sonstige ehrenamtliche Unterstützer bei der Gefahrenabwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro geleisteter Dienst-/Ausbildungsstunde. Als sonstige ehrenamtliche Unterstützer werden die freiwilligen Helfer im Rahmen der Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die bei der Fallwildsuche eingesetzten Helfer nach dem Feststellen eines ASP-Falles bezeichnet.“

§ 3

Im **Absatz 4 des § 10 – Jagd und Fischerei** wird der **Satz 2** wie folgt neu gefasst:

„Entschädigungszahlungen bemessen sich nach Satz 2 des § 4 Abs. 3 der LJagdG-DVO.“

§ 4

(1) Der **§ 13 – Integrationshelfer** wird ersatzlos gestrichen.

(2) Infolgedessen werden die bisherigen §§ 14 bis 17 zu §§ 13 bis 16.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019 in der Fassung vom 13.03.2023 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 15.11.2023

gez. Kanitz
Landrat

(Dienstsiegel)